



Gemeinde Neckarwestheim

Benutzungsordnung für die Kinderkrippe und Kindergärten

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Gemeinde Neckarwestheim unterhält ihre Betreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung steht allen mit Haupt- und Nebenwohnsitz oder falls ausreichend Platz ist mit örtlichem Bezug (z. B. Arbeitsplatz oder Betreuende) offen.
- 1.3 Die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung ist privatrechtlicher Natur. Sie regelt sich nach dieser Benutzungsordnung und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Aufnahme

- 2.1. In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Kindergarten melden die Personenberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt schriftlich an.
Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann (z. B. Eingliederungshilfe).
- 2.3 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen ärztlich untersucht werden (gemäß Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kinderbetreuungs-gesetzes). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung zurückliegen.

- 2.4 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 2.5 Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 01. März 2020 vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.
- 2.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. **Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten – Ferien**

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind an einem Tag, ist die Einrichtungsleitung bis 8:30 Uhr zu benachrichtigen.
- 3.3 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- 3.4 Die Kinderbetreuungseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung zusätzlichen vorgesehenen Schließungszeiten (vgl. Ziff. 3.8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

Öffnungszeiten:

Kindergärten:

Veränderte Regelzeit:

Montag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
zwei Nachmittage:	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

VÖ durchgehend 6 Stunden

Montag bis Freitag:	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
---------------------	-------------------------

Ganztagesbetreuung:

Montag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Ganztagesbetreuung + 3 Stunden/Woche:

Montag bis Donnerstag:	07:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag:	07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Naturkindergarten

Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
--------------------	-------------------------

Kinderkrippen:

5 Stunden/Tag

Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

7 Stunden/Tag

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

7 Stunden/Tag + 3 Stunden/Woche

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

9 Stunden/Tag

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

9 Stunden/Tag + 3 Stunden/Woche

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

- 3.5 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 3.6 Die Ferien werden vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung nach Anhörung des Kindergartenausschusses festgelegt.
- 3.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder der Kinderkrippe aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

4. Elternbeitrag

- 4.1 Für die Benutzung der Einrichtungen nach dieser Benutzungsordnung werden Elternbeiträge entsprechend des jeweils gültigen Verzeichnisses erhoben.
- 4.2 Der Beitrag wird jeweils im Voraus zu Beginn des Monats durch Lastschrift erhoben.
- Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten. Der Monat August ist beitragsfrei.
- 4.3 Für die Kinder mit Mittagessen fallen zusätzlich zum Beitrag für die Kinderbetreuungseinrichtung die Verpflegungskosten für das Mittagessen an.

Änderungen und Wechsel des Buchungssystems bleiben vorbehalten.

- 4.4 Stichtag bei der Festlegung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse jeweils am Ersten des Kalendermonats.
- 4.5 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.
- 4.6 Für die Kinder, die erstmals in einen Kindergarten aufgenommen werden, ist der Aufnahmemonat voll zu zahlen.
In der Kinderkrippe ist der Aufnahmemonat nicht zu bezahlen, da die Präsenzzeiten des Kindes während der Eingewöhnung gering sein können.
- 4.7 Beim Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist für den Monat, in dem der Wechsel stattfindet, der Kindergartenbeitrag zu bezahlen.

5. **Aufsicht**

- 5.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes an der Grundstücksgrenze der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Für die Naturkindergartengruppe gilt: Treffpunkt zur Bring- und Abholzeit der Kinder ist ein Sammelplatz im Bereich des Friedhofs. Dort übernehmen die pädagogischen Fachkräfte die Kinder und sind damit aufsichtspflichtig. Die Bring- und Abholzeiten sind verbindlich einzuhalten.

Ein motorisiertes Befahren der Feldwege zum Naturkindergarten ist nur in Ausnahmefällen (u. a. Notfall) gestattet.

- 5.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen oder Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Kündigung

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit der Gemeinde mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beim Kindergartenträger (Gemeinde Neckarwestheim, Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim) kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 6.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger der Einrichtung ist vom Schuleintritt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Außerdem bedarf es keiner Kündigung, wenn das Kind von der Kinderkrippe mit 3 Jahren in eine andere Einrichtung der Gemeinde Neckarwestheim wechselt.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Versicherungen

- 7.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung und
 - während aller Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachte Spielsachen und Fahrräder.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
Für die Naturkindergartengruppe gelten zusätzliche Haftungsausschlüsse.

8. **Regelungen bei Krankheitsfällen**

- 8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, sind zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und zusätzliche Regelungen des Trägers maßgebend.
- 8.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des zugehörigen Merkblatts, das mit den Anmeldeunterlagen ausgehändigt wird.
- 8.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ihr Kind nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist oder
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 8.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- 8.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Wir behalten uns vor, nach Einschätzung des pädagogischen Fachpersonals kranke Kinder nicht zu betreuen, wenn sie dennoch von den Personensorgeberechtigten in den Kindergarten/die Kinderkrippe gebracht werden.

- 8.7 Bei Aufnahme in den Naturkindergarten „Rumpelwichte“ empfehlen sich ggf. Impfungen gegen Tetanus und gegen Zecken, durch die FSME übertragen wird. Die Personensorgeberechtigten haben sich über die besonderen Gefahren eines Naturkindergartens (Zecken, Tollwut usw.) und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typisch waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.
- 8.8 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 8.9 Der Träger sorgt für eine ausreichende Anzahl an Ersthelfer/innen in jeder Einrichtung (§ 26 GUV – V A 1). Die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren. Damit wird eine schnelle, sachgerechte Versorgung bei leichten Verletzungen des Kindes sichergestellt. Erste – Hilfe – Material ist ausreichend in der Einrichtung und in Sanitätstaschen für Ausflüge vorhanden.
- 8.10 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

9. **Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtung beteiligt.

10. **Datenschutz**

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Neckarwestheim ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 10.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 10.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 10.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 10.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

10.5 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist.

11 . **Verbindlichkeit**

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

12 . **Inkrafttreten**

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt ab 24.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.09.2019 außer Kraft.

Neckarwestheim, den 10.08.2020

gez. Jochen Winkler
Bürgermeister